

4.2.3.10 Investitionsbeiträge

4.2.3.10.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 34 Investitionsbeiträge

¹ Investitionsbeiträge an Dritte werden aktiviert, wenn

- a. die Voraussetzungen einer Bilanzierung gemäss § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind und
- b. eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist.

² Ist eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen, wird der Beitrag aktiviert, wenn die Voraussetzungen von § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind.

³ Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes abgeschrieben.

⁴ Investitionsbeiträge von Dritten werden bei den entsprechenden Aktiven zum Abzug gebracht.

4.2.3.10.2 Definition und Abgrenzung

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Gemeinde ein Teileigentum besitzt oder eine à-fonds-perdu Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt eine Leistung von öffentlichem Interesse. Die Empfänger können andere Gemeinwesen, Verbände, Private, Genossenschaften usw. sein.

Bei Investitionsbeiträgen orientiert sich die Nutzungsdauer ebenfalls an der Art der Investition. Die Nutzungsdauer ist so zu wählen, als ob es sich um eine eigene Investition handelt. Somit ist abzuklären, welche Art von Anlagegut mit dem Investitionsbeitrag mitfinanziert wird.

Beispiel: Die Gemeinde ist Mitglied eines Gemeindeverbandes ARA. Dieser erstellt einen Hauptsammelkanal, woran die Gemeinde einen Investitionsbeitrag leisten muss. Die Nutzungsdauer für Kanalnetze beträgt 50 Jahre. Somit ist der Beitrag in der Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu erfassen.

4.2.3.10.3 Aktive Investitionsbeiträge

Bilanzierung

Die Bilanzierung von gewährten Investitionsbeiträgen erfolgt, wenn

- eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist oder
- eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist (z.B. Abwasseranlagen)

Die Rückforderung ist rechtlich durchsetzbar, wenn (kumulativ):

- der Investitionsbeitrag nicht à fonds perdu gewährt, sondern rechtlich an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes), bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen eine vollständige oder anteilige Rückforderung des Investitionsbeitrages oder des mit dem Investitionsbeitrag erworbenen oder erstellten Vermögenswerts vorgesehen ist,
- es wahrscheinlich ist, dass das zuständige Gemeinwesen die vorgesehene Rückforderung bei Nichteinhaltung der Bedingung auch gegen den Widerstand des Empfängers des Investitionsbeitrags durchsetzt.

Zur Bilanzierung von Investitionsbeiträgen werden folgende Präzisierungen festgehalten:

- Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau".
- Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.

Sind die Voraussetzungen für die Aktivierung nicht erfüllt, wird der Beitrag über die Erfolgsrechnung verbucht.

Bewertung

Es wird der ausbezahlte Investitionsbeitrag aktiviert.

Für die Folgebewertung wird das Anschaffungskostenmodell angewendet, d.h. vom ausbezahlten Investitionsbeitrag werden die Abschreibungen abgezogen. Das Gemeinwesen hat sicherzustellen, dass Abschreibungen erst ab Nutzenbeginn generiert werden. Die Nutzungsdauer des Investitionsbeitrags ist identisch mit der Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes. Ist die Rückforderungsfrist kürzer als die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes, wird über die Rückforderungsfrist abgeschrieben. Das Gemeinwesen überwacht die zweckmässige Nutzung des Investitionsgutes und setzt bei allfälligen Abweichungen hiervor ihr Rückforderungsrecht durch. Verzichtet das zuständige Gemeinwesen vorläufig auf die Durchsetzung ihres Rückforderungsrechtes, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen. Verzichtet das zuständige Gemeinwesen endgültig auf die Durchsetzung ihres Rückforderungsrechtes, ist der aktivierte Investitionsbeitrag auszubuchen.

Wird infolge Gesetzesänderungen auf die künftige Auszahlung von Investitionsbeiträgen verzichtet, sind vorgängig gewährte Beiträge nur dann auszubuchen, wenn sie keinen öffentlichen Nutzen mehr stiften.

Verbuchungsbeispiel

Die Gemeinde A leistet im Jahr 2019 Fr. 240'000.00 an die Strassengenossenschaft Dorf für die Totalsanierung der Güterstrasse Kirchrain. Im Jahr 2020 ist das Projekt abgeschlossen und die Strasse kann wieder uneingeschränkt genutzt werden. Die Beitragspflicht der Gemeinde A ist im Strassenreglement der Gemeinde geregelt. Die Nutzungsdauer für Strassen beträgt 30 Jahre. Der Geschäftsfall wird bei der Gemeinde A wie folgt verbucht:

Rechnungsjahr 2019

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/IR/BI	KST/KTR	ER/IR/BI	KST/KTR	
Ausgabe Investitionsbeitrag	5660.00		1002.00		240'000
Aktivierung Investitionsbeitrag Ende Jahr (Anlagen in Bau)	1469.00		6900.00		240'000

Rechnungsjahr 2020

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/IR/BI	KST/KTR	ER/IR/BI	KST/KTR	
Abschluss Sanierungsprojekt Umbuchung Bilanz	1466.00		1469.00		240'000

Abschreibung ab Rechnungsjahr 2021

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/IR/BI	KST/KTR	ER/IR/BI	KST/KTR	
Abschreibung Investitionsbeitrag Güterstrasse Kirchrain	3660.00	6150	1466.59		8'000

4.2.3.10.4 Sachgruppe

Sachgruppe	Bezeichnung
1460	Investitionsbeiträge an Bund
1461	Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.

- Die Abschreibungen der aktivierten Investitionsbeiträge werden über die Sachgruppe 3660 "Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge" verbucht. Die Abschreibungsdauer entspricht der Lebensdauer der damit finanzierten Sachanlage. Ist die Rückzahlungsfrist bei Zweckentfremdung kürzer als die Nutzungsdauer, wird über die Rückzahlungsfrist abgeschrieben.
- Ausserplanmässige Abschreibungen werden über das Konto 3661 "Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge", Wertaufholungen über das Konto 4695 "Zuschreibung aktive Investitionsbeiträge" verbucht.
- Muss ein Investitionsbeitrag ohne Rückzahlung ausgebucht werden, erfolgt dies über das Konto 3661 "Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge".
- Aktive Investitionsbeiträge werden analog den Sachanlagen intern verzinst.

- Rückzahlungen von aktiven Investitionsbeiträgen werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 66 "Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge" erfasst. Rückzahlungen werden analog einem Anlagenabgang verbucht. Übersteigt der eingehende Rückzahlungsbetrag den Restbuchwert des Investitionsbeitrages, wird dieser Anteil in der Erfolgsrechnung auf der Sachgruppe 4696 "Gewinn aus Abgang von Darlehen und Investitionsbeiträge im VV" verbucht.

4.2.3.10.5 Passive Investitionsbeiträge

Die Investitionseinnahmen (Perimeterbeiträge, etc.) sind jenem Anlagegut gutzuschreiben, für welches die Einnahmen bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvestitionen Basis für die Berechnung der linearen Abschreibungen.

Perimeterbeiträge und Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Anders verhält es sich mit Anschlussgebühren (speziell im Bereich Wasserversorgung / Abwasserentsorgung). Die Regelungen hierfür können den Kapiteln 4.2.3.16 Spezialfinanzierungen und Fonds und 4.2.8 Anlagebuchhaltung entnommen werden.

4.2.3.10.6 Spezialfall Gemeindebeiträge öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG, SRL Nr. 775) mit 50 Prozent an den Kosten des öffentlichen Verkehrs. Der den Gemeinden vom Verkehrsverbund Luzern in Rechnung gestellte öV-Beitrag beinhaltet auch einen Investitionskostenbeitrag an die vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen. Die Gemeinden können diesen Investitionskostenbeitrag gemäss spezialgesetzlicher Bestimmung ungeachtet seiner Höhe der Investitionsrechnung belasten (vgl. § 23 Abs. 3 öVG). Werden Investitionskostenbeiträge aktiviert, sind diese auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben.

Beispiel Verbuchung von Investitionsbeiträgen **

Buchungsvorgang	Verbuchung beim Beitragsgeber			Verbuchung beim Beitragsempfänger		
	Soll	Haben	Wert	Soll	Haben	Wert
<u>Beitragsempfänger:</u> Ausgabe für eine Sachanlage				Sachanlagen (50)	Flüssige Mittel (100)	300
<u>Beitragsempfänger:</u> Aktivierung der Sachanlage				Sachanlagen (140)	Aktivierung (690)	300
<u>Beitragsgeber:</u> Auszahlung des Investitionsbeitrags <u>Beitragsempfänger:</u> Zahlungseingang des Investitionsbeitrags	Eigene Investitionsbeiträge (56)	Flüssige Mittel (100)	100	Flüssige Mittel (100)	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (63)	100
<u>Beitragsgeber:</u> Aktivierung des gewährten Investitionsbeitrags <u>Beitragsempfänger:</u> Verbuchung der erhaltenen Subvention als Verminderung (Haben) der Sachanlage	Investitionsbeiträge (146)	Aktivierung (690)	100	Passivierung (590)	Sachanlagen VV (140)	100
<u>Beitragsgeber:</u> Jährliche Abschreibung der zugesicherten Subvention (Transferaufwand) <u>Beitragsempfänger:</u> Jährliche Abschreibung der Investition abzüglich der Subvention	Abschreibung Investitionsbeiträge (366)	Investitionsbeiträge (146)	5	Abschreibung Verwaltungsvermögen (33)	Sachanlagen (140)	10

(** Investitionshöhe Fr. 300, Investitionsbeitrag Fr. 100, Nutzungsdauer 20 Jahre)